Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

## 1835

6 (21.1.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
# Anzeige-Blatt
für den
# Mittel-Rheinkreis.
Nro. 6. Mittwoch den 21. Januar 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Bekanntmachungen.

**Nro. 155.** Die Anschaffung des Katechismus der Hebammenkunst von Kreis-Oberhebarzt Geheimen Rath Dr. Nägele für die Gemeinden betreffend.

Kreis-Oberhebarzt Geh. Rath Dr. Nägele zu Heidelberg hat auf mehrere an ihn ergangene Aufforderungen sich entschlossen, einen Katechismus der Hebammenkunst als Anhang zur zweiten Auflage seines Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen des Großherzogthums zu bearbeiten und im Druck herausgegeben.

Da die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Katechismus für die Hebammen und Besitzer der zweiten Auflage des genannten Lehrbuchs nach der Anerkennung der Großh. Sanitäts-Commission ausser Zweifel ist, so haben die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises sämmtliche Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen und zu veranlassen, auf Kosten der betreffenden Gemeindskassen diesen Katechismus anzuschaffen. Der Ladenpreis dieses Fragebuchs ist ein Gulden, wird aber von dem Verleger Buchhändler J. C. B. Mohr in Heidelberg, an die Baden'schen Hebammen und sonstige Baden'sche Medicinalpersonen um 48 kr. abgegeben. Rastatt den 5. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

---

**Nro. 565.** Die im Rückstande haftende — jährlich einzusendende Fohlenregister betr.

Sämmtliche Großh. Ober- und Aemter des diesseitigen Kreises werden hierdurch aufgefordert, die noch im Rückstand haftende an die Großh. Landesgestüts-Commission jährlich einzusendenden Register, der im Frühjahr 1834 gefallenen Fohlen ungesäumt von den Bürgermeisterämtern zu erheben und an gedachte Großh. Commission, welche derselben dringend benöthigt ist, einzusenden.

Rastatt den 9. Januar 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

---

**Nro. 1027.** Die Stellung der Bezirksforsteien zu den Großh. Bezirks- und Oberämtern betreffend.

Hochpreißliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 22. Dezember v. J. Nro. 13,040. (praes. den 7. Januar) Nachfolgendes hieher erlassen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß nunmehr die Bezirksförster unmittelbar mit den Bezirksämtern communiciren dürfen, wie dies auch aus dem §. 202. und 204. des Forstgesetzes hervorgeht.

Die Bezirksämter haben sich dabei in ihren Erlassen an die Bezirksförster nur der Form von Aufforderungen und Erinnerungen, nicht aber jener von Befehlen zu bedienen.

Hinsichtlich der äussern Form, welche bei Communicationen der Bezirksforsteien mit den Bezirksämtern (überhaupt bei den Communicationen einer Stelle mit einer andern, zwar höhern, jedoch ihr nicht vorgesetzten Behörde) zu beobachten sey, wird eine allgemeine Vorschrift nachfolgen.

Hievon werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Benehmen benachrichtet.

Rastatt den 15. Januar 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Nro. 1098. Den Bezug der Zunfttaxen von Seiten der Grundherrschaften betr.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium der Finanzen hat unterm 20. Dezember v. J. Nro. 9136. in obigem Betreff verfügt:

„Das Gesetz vom 26. October v. J. hat allerdings nur diejenigen Zunfttaxen zum Gegenstande, welche zum Besten des Staatsschatzes oder öffentlichen Staatsanstalten erhoben werden. Dagegen werden die Fälle, wo Grundherren dergleichen Taxen hergebracht haben, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 zu behandeln, es wird sonach die Abgabe jedenfalls für aufgehoben zu erklären, die Frage aber, ob der Grundherrschaft eine Entschädigung gebühre oder nicht, verschieden zu entscheiden seyn, je nachdem die Abgabe im einzelnen Falle den Character einer Gewerbsrecognition oder eines Beitrags zur Bestreitung der Lasten der Polizeiverwaltung an sich trägt."

Man macht hiermit dieses bekannt, damit die Großh. Aemter, Amtsrevisorate und Zunftvorstände des Mittelrheinkreises da, wo ein solcher Bezug noch besteht, die erforderlichen Schritte zur Aufhebung desselben einzuleiten veranlaßt werden.

Rastatt den 16. Januar 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller

---

## Nro. 1093. Einlieferung der Scribententabellen betreffend.

Diejenigen Ober- und Bezirksämter, welche noch mit der Vorlage der Scribententabellen (der Amts- und Amtsrevisorats-Scribenten) im Rückstande sich befinden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Termin, binnen welchen diese Tabellen vorgelegt werden sollen, bereits abgelaufen ist. Es wird denselben nunmehr aufgegeben, binnen 8 Tagen die Vorlage zu bewirken, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß solche durch einen Wartboten abgeholt werden.

Rastatt den 15. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

---

## Belobung.

Nro. 824. Der ledige Martin Müller von Illingen, Oberamts Rastatt, hat unterm 15. August 1834 den beim Baden in den Rheinstrom gerathenen und schon untergesunken gewesenen 12jährigen Karl Joseph Bitterwolf von Illingen mit eigener Lebensgefahr von dem Tod des Ertrinkens gerettet, welche edle Handlung hiermit öffentlich belobt wird.

Rastatt den 13. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

---

## Nro. 32,391. Die Vergütung für verdorbenes Stempelpapier betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat durch Rescript vom 6. d. M. Nro. 8787. anher eröffnet, daß nicht bloß den Amtsrevisoraten, sondern allen öffentlichen Staatsstellen für das durch unrichtige oder fehlerhafte Ausfertigungen im Dienst unbrauchbar gewordene Stempelpapier auf jeweilige von 6 zu 6 Monaten zu bewirkende Vorlage der verdorbenen Bögen die baare Auslage und zwar ohne Abzug rückzuvergüten und diese Anordnung in gleicher Weise auch für die Paßformularien, Dienstboten-, Wander- und Paßbücher in Anwendung zu bringen sey.

Die betreffenden Stellen werden mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, hiernach ihre Vorlagen von 6 zu 6 Monaten zum Behuf der Rückvergütung ihrer Auslagen hierher zu machen.

Karlsruhe den 31. Dezember 1834.

Steuer-Direction.
Cassinone. vdt. Erb.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Bekanntmachungen.

Durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Weber ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Berghaupten, Amts Gengenbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 209 fl. jedoch mit der Verbindlichkeit einen Hilfslehrer zu verköstigen und mit 30 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen durch ihre Decanate, Bezirksschulvisitaturen, bei dem Ministerium des Innern kath. Kirchen-Section zu melden.

Der erledigte kath. Schul- und Meßnerdienst zu Biesendorf, Amts Engen, wird mit einem Jahrsertrag von 105 fl. mit dem Bemerken wiederholt ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben bei der Fürstlich Fürstenbergschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden haben.

## Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Büchig an den in Gant erkannten jung Kaspar Beith auf Donerstag den 12. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Sundheim an den in Gant erkannten Mathias Bammert, Bürger und Bäckermeister, auf Montag den 16. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Urloffen an den ledigen Martin Sauer, welcher nach Nordamerika auswandern will, auf Dienstag den 20. Januar d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Durbach an den in Gant erkannten Gervas Kast, auf Donnerstag den 19. Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Lehningen an die Gantmasse des verstorbenen Bürgers und Bauers Sebastian Volz auf Montag den 9. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei A. d.

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(1) zu Lichtenau an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Schlossers Andreas Schick auf Donnerstag den 5. Febr. d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(1) Stetten. [Bekanntmachung.] Auf besonderes Verlangen des Herrn Grafen Ludwig Anton von Kastell in Gutenstein werden dessen Gläubiger, welche auf seine Realitäten in der Gemarkung Gutenstein Pfandrechte in Anspruch nehmen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche am Montag den 9. k. M. unter Vorlegung der Beweisurkunden dahier geltend zu machen. Diejenigen, welche die Anmeldung versäumen, haben die für sie hieraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Stetten den 9. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

## Ausgetretener Vorladungen.

(2) Rastatt. [Vorladung.] Der bei der Rekrutenaushebung pro 1835 mit der LoosNro. 127. ohne Entschuldigung ausgebliebene Gebhard Hense von Gaggenau wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und seiner Konscriptionspflicht zu genügen um so gewisser, als er ansonsten als Refractär betrachtet und nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Rastatt den 13. Januar 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Emmendingen. [Fahndung.] Der wegen Diebstahls und Betrugs unterm 30. Sept. v. J. (s. Fahndungsblatt vom 10. Oct. v. J. pag. 439) ausgeschriebene Johann Georg Egle von Holzhausen ward im Bezirke des Amtes Triberg ergriffen und sollte hierher verbracht werden. Allein gestern Abend entkam derselbe mittelst gewaltsammen Angriffs dem Waldkircher Transportanten auf der Straße zwischen Kollmansreuthe und Emmendingen, nachdem er ihm den Transportbefehl und das zur Vorlage anher bestimmte

Wanderbuch entrissen hatte. Wir bringen dies unter Wiederholung der Fahndung zur allgemeinen Kenntniß.

Emmendingen den 10. Januar 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Bruchsal. [Diebstahl.] In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. wurden aus dem Hause des Andr. Winter von Helmsheim mittelst Einbruchs die unten verzeichneten Gegenstände entwendet, was zum Behuf der Fahndung auf den unbekannten Thäter und die gestohlenen Effekten bekannt gemacht wird.

Bruchsal den 3. Jänner 1835.

Großh. Oberamt.

Verzeichniß der entwendeten Effekten.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 50 ℔ gesalzenes Rind- und Schweinenfleisch à 6 kr. per ℔ . . | 5 | — |
| 24 ℔ Hanf . . . . . | 10 | — |
| 3 Sri. Weißmehl . . . | 2 | 30 |
| 3—4 Sri. Schwarzmehl . . | 2 | — |
| 3 zwilchene Fruchtsäcke . . . | 2 | 15 |
| 28 Ellen Trillich à 30 kr. . . | 14 | — |
| 24 Ellen weiß werkenes Tuch à 15 kr. | 6 | — |
| 8 Stränge weißes Garn . . | 2 | — |
| | 43 | 45 |

(2) Ettlingen. [Diebstahl.] Am 6. d. M. Morgens zwischen 8 und 10 Uhr wurden dem Joseph Fischer, Dienstknecht des Bärenwirths Augenstein zu Neumalsch folgende Gegenstände aus seinem unverschlossenen Schlafzimmer entwendet:

1) Ein blaues, auf der einen Seite weiß und auf der andern roth abgestepptes Fuhrmannshemd, von dem Damnifikaten auf 3 fl. gewerthet. Dasselbe soll noch ganz neu seyn.
2) Ein Paar ganz neue Halbstiefel im Werthe von 2 fl. 42 kr.
3) Ein rothseidenes Halstuch, auf welchem Thiere abgedruckt sind, auf 1 fl. gewerthet.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen gewissen Christinn Raab von Unterwaldach, kgl. Würtemb. Oberamts Freudenstadt. Derselbe soll von besetzter Statur und mittlerer Größe seyn, hat braune Haare, eine hohe Stirne, schwarze Augen, mittlere Nase und ein breites, etwas blasses Gesicht. Er trägt eine weiße baumwollene Kappe, lederne Hosen, weiße wollene Strümpfe, Halbstiefel und ein sogenanntes blaues Fuhrmannshemd. Dieß bringen wir mit dem Ersuchen um strenge Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Ettlingen den 13. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Diebstahl.] Dem Rebmann Georg Wöhrle in Durbach wurden kürzlich aus einem Troge in seiner Schlafkammer 111 Kronenthaler entwendet, was wir hiermit Behufs der Fahndung öffentlich bekannt machen.

Offenburg den 17. Januar 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Engen. [Bekanntmachung.] Seit gestern Morgen wurde der fürstlich standesherrliche Revierförster Gabriel Willibald zu Emmingen ab Eck vermißt, und heute Vormittag beiläufig 11 Uhr in der Waldung hinter Gerichtzoller, Markung Emmingen, todt liegend gefunden. Die Inspection zeigte vorläufig, daß eine Schußwunde in dessen linker Brust die wahrscheinliche Ursache seines Todes war. Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit der etwa Fremde, dermahl unbekannte, Thäter ausgespürt, und anher eingeliefert, oder wenigstens Aufschlüsse über diesen Vorfall, wenn sich solche ergeben sollten, mitgetheilt werden.

Engen den 14. Januar 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(1) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württemberg'schen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis zu Eßlingen die Ehefrau des Rothgerbers Johannes Siegle von Knittlingen, Friederike geb. Weiß, wegen böslicher Verlassung von Seite desselben um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klage Mittwoch den 6. May 1835 peremtoirisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Johannes Siegle sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Siegle erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königlichen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Eßlingen den 24. December 1834.

Sattler.

---

Hiebei eine Beilage.)